

Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein

Aktenzeichen: 1 Sa 530/01
3 Ca 902 e/01 ArbG Kiel
(Bitte bei allen Schreiben angeben!)

Urteil

Verkündet am 08.08.2002

Im Namen des Volkes

gez. ...
als Urkundsbeamt. d. Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit pp

hat die 1. Kammer des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein auf die Beratung vom 11.07.2002 im schriftlichen Verfahren durch den Präsidenten des Landesarbeitsgerichts ... als Vorsitzenden und die ehrenamtlichen Richter ... und ... als Beisitzer

für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Arbeitsgerichts Kiel vom 18.07.2001 - ö. D. 3 Ca 902 e/01 - geändert.

Die Klage wird abgewiesen.

Auf die Widerklage der Beklagten wird die Klägerin verurteilt, an die Beklagte 2.123,90 EUR nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p. a. seit dem 12.10.2001 zu zahlen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Revision nicht gegeben; im Übrigen wird auf § 72 a ArbGG verwiesen.

Nr. 46

Tatbestand

Die Parteien streiten darüber, ob die Klägerin einen Anspruch auf eine Sonderzuwendung nach dem Zuwendungs-TV hat.

Die Klägerin war aufgrund mehrerer befristeter Arbeitsverträge seit dem 15. April 1998 bei der Beklagten beschäftigt. Der letzte Fristvertrag sollte vom 05. März 1999 bis zum 31. Mai 2001 laufen. Das Arbeitsverhältnis bestimmte sich nach dem Bundesangestellten-Tarifvertrag (BAT) und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen. Die Klägerin hat die Jahressonderzuwendung für das Jahr 2000 nach dem Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973 (Zuwendungs-TV) in Höhe der Klageforderung erhalten. Die Beklagte hat diese Sonderzuwendung bei der letzten Abrechnung vom 29. Dezember 2002 in Höhe von 3.876,62 DM (= 1.982,08 EUR) wieder einbehalten und dies damit begründet, dass die Klägerin unstreitig Anfang Dezember 2000 ihr Arbeitsverhältnis mit Wirkung zum 31. Januar 2001 gekündigt hat. Die Beklagte hat hilfsweise Widerklage auf Rückzahlung des Betrages erhoben.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes im erstinstanzlichen Rechtszug wird auf das Urteil des Arbeitsgerichts nebst seinen Verweisungen Bezug genommen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben und dies wie folgt begründet:

Die Klägerin habe gem. § 1 Abs. 2 Ziff. 3 a) Zuwendungs-TV einen Anspruch auf die begehrte Leistung, obwohl sie das Arbeitsverhältnis gekündigt habe. Die Kündigung sei nämlich „wegen eines mit Sicherheit erwarteten Personalabbaues“ ausgesprochen worden. Das ergebe sich aus den unmissverständlichen Ausführungen des Geschäftsführers der Beklagten, insbesondere in seinem Schreiben vom 17. November 2000, das an mehreren Stellen von einem vorzunehmenden „Personalabbau“ spreche, um die Budgetkürzungen der Landesregierung auffangen zu können. Ein Personalabbau sei bei der von der Beklagten geplanten Verringerung der Beschäftigtenzahl auf „etwas mehr als die Hälfte des heutigen Personalstandes in der Selbstverwaltung“ mit Sicherheit zu erwarten. Zum „Personalabbau“ gehörten auch freiwilliges Ausscheiden, Altersteilzeit und Vorruhestand. Unerheblich sei auch, ob der Ar-

beitsplatz der Klägerin direkt vom Personalabbau betroffen sei. Auch zusätzliche andere Motive der Klägerin seien unschädlich.

Die Beklagte hat zur Abwendung der Zwangsvollstreckung an die Klägerin den streitigen Betrag sowie 227,36 DM Zinsen (= 141,81 EUR) gezahlt.

Gegen das ihr am 28.09.2001 zugestellte Urteil des Arbeitsgerichts hat die Beklagte am 12.10.2001 Berufung eingelegt und die Berufung - nach Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist bis zum 12.12.2001 - am 26.11.2001 begründet.

Die Beklagte trägt vor:

Das Arbeitsgericht habe zu Unrecht angenommen, dass die Klägerin einen Anspruch auf die Jahressonderzuwendung für das Jahr 2000 habe. Der Anspruch sei ausgeschlossen, da die Klägerin mit Ablauf des 31. Januar 2001 aufgrund eigener Kündigung aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sei (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 Zuwendungs-TV). Entgegen der Annahme des Arbeitsgerichts liege die „Gegenausnahme“ des § 1 Abs. 4 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 3 a) Zuwendungs-TV nicht vor. Das Arbeitsgericht habe die maßgeblichen Tatbestandsvoraussetzungen zum einen oberflächlich und unzutreffend, zum anderen überhaupt nicht geprüft.

Das Arbeitsgericht sei von einer unzutreffenden tariflichen Regelung ausgegangen. Es gehe gar nicht um § 1 Abs. 2 Nr. 3 a) Zuwendungs-TV, sondern um die Regelung in § 1 Abs. 4 Nr. 2 Zuwendungs-TV. Entsprechend verkenne das Arbeitsgericht auch den dogmatischen Ansatzpunkt seiner Prüfung. Es untersuche lediglich, ob bei der Beklagten ein Personalabbau zu erwarten sei, ohne diese Untersuchung zu vertiefen. Das weitere Tatbestandsmerkmal, ob der Angestellte gerade aus dem in § 1 Abs. 2 Nr. 3 a) Zuwendungs-TV genannten Grund, also wegen des mit Sicherheit erwarteten Personalabbaus, gekündigt habe, erörtere das Arbeitsgericht nicht.

Zu Unrecht geht das Arbeitsgericht davon aus, dass bei ihr, der Beklagten, im Zeitpunkt der Kündigung durch die Klägerin in absehbarer Zeit mit Sicherheit mit einem Personalabbau gerechnet werden könne. Die vom Arbeitsgericht herangezogenen Zitate stellten lediglich noch völlig unbestimmte Absichtserklärungen des Ge-

geschäftsführers der Beklagten dar, der darauf hinweise, dass wegen der erheblichen Kürzungen der Landesmittel für den Bereich der ...kammer personal-kostensenkende Maßnahmen eingeleitet werden müssten. Ausdrücklich weise der Geschäftsführer der Beklagten, insbesondere im Schreiben vom 17.11.2000, dritter Absatz, darauf hin, dass die Maßnahmen in einem mittelfristigen Zeitraum von acht Jahren durchzuführen seien. Tatsächlich ergebe sich daher, dass zum Ende des befristeten Arbeitsverhältnisses der Klägerin am 31.05.2001 überhaupt kein Personalabbau habe stattfinden sollen und schon gar nicht mit Sicherheit zu erwarten gewesen sei. Tatsächlich hätten weder zum Zeitpunkt der Eigenkündigung der Klägerin noch zum Zeitpunkt des befristungsgemäßen Endes des Arbeitsverhältnisses der Klägerin Überlegungen zur Durchführung eines Personalabbaues bestanden. Es seien in dieser Zeit auch keine Personalabbaumaßnahmen in dem Bereich durchgeführt worden, in dem die Klägerin tätig gewesen sei. Es fehle somit bereits das erste Tatbestandsmerkmal des § 1 Abs. 4 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 3 a) Zuwendungs-TV.

Das Urteil enthalte an keiner Stelle Ausführungen dazu, dass die Eigenkündigung des Angestellten gerade aus einem der in § 1 Abs. 2 Nr. 3 Zuwendungs-TV genannten Gründe - im vorliegenden Fall also gerade wegen eines mit Sicherheit erwarteten Personalabbaues erfolgt sei. Die Klägerin habe Entsprechendes nicht vorgetragen. Nach dem eigenen Vorbringen der Klägerin sei die Kündigung deswegen erfolgt, weil die Klägerin ab dem 01. Februar 2001 einen neuen Arbeitsplatz beim B...-Verlag in der Redaktion F... gefunden habe. Die Klägerin habe nicht einmal behauptet, dass sie wegen „eines mit Sicherheit zu erwartenden Personalabbaues“ die Kündigung ausgesprochen habe. Zudem habe die Klägerin für eine solche Behauptung keinen Beweis angeboten, obwohl sie hierfür beweisbelastet sei. Die „Gegenausnahme-Regelung“ in § 1 Abs. 4 Nr. 2 Zuwendungs-TV sei im Übrigen auch nicht einschlägig, soweit die Klägerin sich darauf berufe, sie habe nicht mit einer Verlängerung des befristeten Arbeitsverhältnisses rechnen können, weil aufgrund der wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Beklagten mit einem Stellenabbau zu rechnen gewesen sei.

Zur Widerklage trägt die Beklagte vor:

Da sie zwischenzeitlich zur Vermeidung einer angedrohten Zwangsvollstreckung die Klageforderung nebst Zinsen, insgesamt 4.153,98 DM (= 2.123,90 EUR) gezahlt habe, sei dieser Betrag zurückzugewähren. Im Gegensatz zum ersten Rechtszug stelle sich die Frage der „Aufrechenbarkeit“ der Rückzahlungsforderung nicht mehr. Es gehe nicht nur um eine Aufrechnung wie noch in der ersten Instanz, sondern um eine schlichte Zahlungsforderung wegen der Zahlungen, die sie, die Beklagte, aufgrund der Androhung der Zwangsvollstreckung zu Unrecht an die Klägerin gezahlt habe.

Die Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil abzuändern, die Klage abzuweisen und die Klägerin auf die Widerklage zu verurteilen, an die beklagte ...kammer 4.153,98 DM nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p. a. seit dem 12.10.2001 zu zahlen.

Die Klägerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Klägerin verteidigt die Entscheidungsgründe des Arbeitsgerichts und trägt vor:

Ihre Kündigung habe sie wegen eines zu erwartenden Personalabbaues ausgesprochen. Aus den verschiedenen Mitteilungen des Geschäftsführers der Beklagten ergebe sich eindeutig, dass kein vernünftiger Zweifel daran bestehen könne, dass eine Verringerung des Personalbestandes um ca. 150 Vollarbeitskräfte erforderlich sei. Es stimme einfach nicht, wenn die Beklagte behaupte, weder zum Zeitpunkt der Eigenkündigung der Klägerin noch zum fristgemäßen Ende des Arbeitsverhältnisses der Klägerin habe es Überlegungen zur Durchführung eines Personalabbaues gegeben. So habe der Geschäftsführer der Beklagten, Herr Dr. G..., am 31. Mai 2001 vor dem ...verband Schleswig-Holstein e. V. einen Vortrag gehalten zu dem Thema „...“. In diesem Vortrag weise der Geschäftsführer der Beklagten darauf hin, dass das neue Kammerkonzept vorsehe, dass die Landeszuweisung von zuletzt 15 Mio. DM bis zum Jahr 2004 auf 7 Mio. DM gesenkt werde. Wörtlich habe er ausgeführt: „Im Jahre 1999 hat die Facharbeit der ...kammer mit 212 Mitarbeitern rund 17 Mio. DM beansprucht. Zielsetzung für 2004 ist die Durchführung der Facharbeit mit 150 Mitarbeitern für rund 10 Mio. DM.“ (Beweis: Ablichtung der Stichpunkte aus dem Vortrag

vom 31. Mai 2001, Anlage K 8 - Bl. 90 - 92 d. A.). Angesichts dieser Umstände verstoße die Beklagte gegen ihre prozessuale Wahrheitspflicht, wenn sie behauptete, sie habe zu diesem Zeitpunkt nicht einmal Überlegungen zur Durchführung eines Personalabbaues gehabt. Sie, die Klägerin, habe das Arbeitsverhältnis auch wegen des zu erwartenden Personalabbaues gekündigt. Zwar sei das Arbeitsverhältnis bis zum 31. Mai 2001 befristet gewesen, diese Befristung sei jedoch, wie sie mit Schriftsatz vom 07.06.2001 vorgetragen habe, unwirksam, weil es an einem sachlichen Grunde fehle.

Sie, die Klägerin, habe eine geringe Betriebszugehörigkeit und sei sich darüber im Klaren gewesen, dass sie bei dem zu erwartenden Personalabbau im Rahmen der Sozialauswahl sicherlich zum Kreis derjenigen gehören werde, die von einer Kündigung betroffen sei. Ihr sei ferner bekannt gewesen, dass es für sie als Diplom-Oecotrophologin außerordentlich schwer sein werde, einen anderen Arbeitsplatz zu finden. Die Vermittlungschancen für diese Berufsgruppe seien außerordentlich schlecht. Ferner habe sie in der ersten Instanz darauf hingewiesen, dass sie verheiratet und gegenüber ihrem Ehemann unterhaltspflichtig sei. Ihr Ehemann sei Student und habe das Studium erst am 30. Januar 2001 abgeschlossen. Er habe lediglich über ein regelmäßiges monatliches Einkommen von 715,-- DM netto verfügt. Wegen des zu erwartenden Personalabbaues habe sie sich gezwungen gesehen, sich rechtzeitig anderweitig um einen neuen Arbeitsplatz zu bemühen. Überraschenderweise habe sie dann kurzfristig eine neue Arbeitsstelle in M... gefunden und deshalb das Arbeitsverhältnis am 06.12.2000 mit Wirkung zum 31. Januar 2001 gekündigt. Einziger Beweggrund sei die Tatsache gewesen, dass sie davon habe ausgehen müssen, sie werde von dem zu erwartenden Personalabbau in jedem Fall betroffen sein, anderenfalls würde sie das Arbeitsverhältnis nicht gekündigt und sich auf die Unwirksamkeit der Befristung und ggfs. Entfristungsklage bei dem Arbeitsgericht erhoben haben.

Unerfindlich sei, weshalb die Beklagte Widerklage erhebe. Die Beklagte habe den Betrag in Höhe von 4.153,98 DM zur Abwendung einer drohenden Zwangsvollstreckung aus dem erstinstanzlichen Urteil gezahlt. Sollte das Urteil tatsächlich aufgehoben werden, werde sie, die Klägerin, den Betrag selbstverständlich an die Beklagte zurückzahlen. Einer Widerklage bedürfe es nicht. Die Widerklage sei deswegen nicht zulässig.

Mit Zustimmung beider Parteien ist die Verhandlung und Entscheidung der Sache im schriftlichen Verfahren angeordnet worden.

Es ist eine Frist zur Einreichung von Schriftsätzen bis zum 27.05.2002 festgesetzt worden. Schriftsätzliche Äußerungen sind hierauf nicht mehr eingegangen.

Entscheidungsgründe

Die Berufung ist zulässig. Sie ist dem Wert der Beschwer nach statthaft und form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. Die Berufung ist auch in der Sache gerechtfertigt.

Das Arbeitsgericht hat der Klage zu Unrecht stattgegeben, soweit die Beklagte den die Pfändungsfreigrenze übersteigenden Betrag von der netto ausgezahlten Sonderzuwendung einbehalten hat. Die Klägerin hat nach dem Zuwendungs-TV keinen Anspruch auf die Sonderzuwendung. Soweit der Klage im ersten Rechtszug wegen Verstoßes gegen die Einhaltung der Pfändungsfreigrenzen (§ 850c ZPO) stattzugeben gewesen wäre, kann hieran aufgrund der unterdessen erfolgten Zwangsvollstreckung und der nunmehr gestellten Anträge der Beklagten nicht festgehalten werden.

1. Entgegen der Auffassung des Arbeitsgerichts hat die Klägerin keinen Anspruch auf die Sonderzuwendung für das Jahr 2000.

a) Das Arbeitsgericht hat - worauf die Beklagte zu Recht hinweist - die unrichtige Rechtsgrundlage herangezogen. Einschlägig ist nicht § 1 Abs. 2 Nr. 3 a) Zuwendungs-TV, da das Arbeitsverhältnis nicht „spätestens mit Ablauf des 30. November endet“; vielmehr ist § 1 Abs. 1 Nr. 3 Zuwendungs-TV heranzuziehen. Danach erhält der Angestellte in jedem Kalenderjahr eine Zuwendung, wenn er „nicht in der Zeit bis einschließlich 31. März des folgenden Kalenderjahres aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausscheidet“. Dieser Fall liegt hier vor. Die Klägerin ist zum 31. Januar 2001 auf eigenen Wunsch bei der Beklagten ausgeschieden.

b) Auch die Voraussetzungen der Gegenausnahme gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 i. V. m. Abs. 2 Nr. 3 a) Zuwendungs-TV liegen nicht vor. Entgegen der Annahme des Ar-

beitsgerichts hat die Klägerin nicht wegen „eines mit Sicherheit zu erwarteten Personalabbaues“ das Arbeitsverhältnis gekündigt.

aa) Die Voraussetzungen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 Zuwendungs-TV liegen vor, obwohl das Arbeitsverhältnis der Klägerin aufgrund des Ablaufs der Befristung mit Ablauf des 31. Mai 2001 beendet worden wäre. Die bevorstehende Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Fristablauf ist einem „mit Sicherheit erwarteten Personalabbau“ nicht gleich zu setzen (BAG, Urteil vom 29.08.1991 - 6 AZR 384/89, ZTR 1992, S. 65).

bb) Das Arbeitsgericht hat zu Unrecht angenommen, dass sich aus den Schreiben des Geschäftsführers der Beklagten vom 24. Juli 2000 bzw. 19. November 2000 sowie aus dem „Eckpunkte-Papier“ des Vorstandes ergibt, dass die Klägerin wegen eines mit Sicherheit zu erwartenden Personalabbaues gekündigt hat. Auch aus den Äußerungen des Geschäftsführers der Beklagten ergibt sich das nicht. Ein mit Sicherheit zu erwartender Personalabbau setzt voraus, dass Kündigungen zu erwarten sind. Die im Zuwendungstarifvertrag geregelte Zuwendung ist nicht nur Entgelt für die im Bezugsjahr erbrachte Arbeitsleistung und damit vergangenheitsbezogen. Sie soll zugleich ein Anreiz sein, über den 31. März des folgenden Jahres hinaus in den Diensten des Arbeitgebers zu bleiben. Insoweit ist sie auch zukunftsbezogen. Nur dann, wenn eine vorherige Beendigung vom Arbeitnehmer nicht veranlasst wird und von ihm auch nicht zu vertreten ist, verzichtet der Zuwendungs-TV auf die zukunftsbezogene Voraussetzung und der Arbeitnehmer behält den Zuwendungsanspruch. In Abweichung hiervon sind in § 1 Abs. 4 TV-Zuwendung abschließend die Fälle bezeichnet, in denen der Arbeitnehmer die Zuwendung behalten darf, obwohl er bis zum 31. März des folgenden Jahres auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet. Das ist unter anderem dann der Fall, wenn mit Sicherheit ein Personalabbau durch betriebsbedingte Kündigungen zu erwarten ist. Dann kann der Angestellte, der möglicherweise von einer solchen Kündigung betroffen wird, die Zuwendung auch behalten, wenn er vor dem 31. März des folgenden Jahres von sich aus die Auflösung des Arbeitsverhältnisses veranlasst (BAG, a. a. O.). Nicht erforderlich ist, dass der betroffene Mitarbeiter von dem geplanten Personalabbau direkt betroffen ist. Die Möglichkeit hierfür reicht aus. Hieran fehlt es im vorliegenden Fall. Das ergibt sich daraus, dass das Arbeitsverhältnis ohnehin durch Ablauf der Befristung

am 31. Mai 2001 beendet worden wäre. Dass bis zu diesem Ablauf Kündigungen der Beklagten zu erwarten waren, von denen die Klägerin möglicherweise betroffen sein würde, ist nicht festzustellen. In den Erklärungen des Geschäftsführers bzw. des Vorstandes wird betont, dass es sich um mittelfristige Maßnahmen handelt. Die Klägerin hat auch zu keinem Zeitpunkt vorgetragen, dass erste Schritte bereits bis Mai 2001 ergriffen werden sollten. Unstreitig ist die Klägerin selbst auch wegen einer Kündigung vor Ablauf der Befristung nicht angesprochen worden.

2. Auf die Widerklage der Beklagten ist die Klägerin zu verurteilen, den zur Abwendung der Zwangsvollstreckung durch die Beklagte gezahlten Betrag zurückzuzahlen.

a) Die Widerklage ist zulässig. Gem. § 717 Abs. 2 Satz 1 ZPO ist die Klägerin zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der der Beklagten durch die Vollstreckung des Urteils oder durch eine zur Abwendung der Vollstreckung gemachte Leistung entstanden ist; die Beklagte kann den Anspruch auf Schadensersatz in dem anhängigen Rechtsstreit im Wege der Widerklage geltend machen. Hiervon hat die Beklagte Gebrauch gemacht.

b) Die Widerklage ist - wie sich aus den dargelegten Gründen ergibt - auch begründet. Der Schaden der Beklagten besteht aus der zur Abwendung der Vollstreckung gezahlten Hauptforderung in Höhe von 1.982,08 EUR (= 3.876,62 DM) und den darauf gezahlten Zinsen in Höhe von 141,81 EUR (= 227,36 DM). Auf die Frage, ob die Klägerin einen Anspruch auf Auszahlung der Pfändungsfreibeträge hat, kommt es nicht mehr an, da die Klägerin den einbehaltenen Betrag von der Beklagten zur Abwendung der Zwangsvollstreckung zurückerhalten hat. Bei einer etwaigen Zwangsvollstreckung aus dem vorliegenden Urteil wären die Pfändungsfreigrenzen zu beachten.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 ZPO.

Die Revision war nicht zuzulassen, da die Sache keine grundsätzliche Bedeutung hat.

gez. ...

gez. ...

gez. ...